

# Netzanschlussbedingungen

## Mittelspannung

### Netzebene 5

Gültig ab 1. März 2022

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bedingungen.....	3
1.1	Anwendungsbereich .....	3
1.2	Kunde .....	3
1.3	Netzebene .....	3
1.4	Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	3
1.5	Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	4
1.6	Einschränkungen und Unterbrechungen der Netznutzung .....	4
1.7	Unterbrechung der Netznutzung infolge Kundenverhaltens .....	5
1.8	Haftung .....	5
1.9	Schutz von Personen und Anlagen .....	6
1.10	Höhere Gewalt.....	6
1.11	Datenerhebung / Datenschutz.....	6
1.12	Netznutzungsentgelt.....	7
1.13	Rechnungsstellung / Zahlung .....	7
1.14	Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte.....	8
2	Netzanschluss und Netznutzung .....	8
2.1	Netzanschluss und Eigentum .....	8
2.2	Netzanschlussvertrag .....	10
2.3	Kosten.....	10
2.4	Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) / Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ...	11
2.5	Dienstbarkeiten.....	11
2.6	Messeinrichtung .....	11
2.7	Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	12
2.8	Rundsteueranlagen .....	12
2.9	Energieabgabe an und Energiebezug von Dritten .....	12
3	Schlussbestimmungen .....	13
3.1	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	13
3.2	Änderung dieser Bedingungen .....	13
3.3	Inkraftsetzung .....	13
	Anhang A Messeinrichtungen .....	14
	Anhang A.1 Primärmessung.....	14
	Anhang A.2 Sekundärmessung .....	15
	Anhang A.3 Energiemessung für Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	16
	Anhang B Schemen .....	17
	Anhang B.1 Primärmessung.....	17
	Anhang B.2 Sekundärmessung .....	18

# 1 Allgemeine Bedingungen

## 1.1 Anwendungsbereich

Diese Netzanschlussbedingungen Mittelspannung sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages (nachstehend Vertrag genannt) und regeln die Beziehungen zwischen der Feuerschaugemeinde Appenzell, Energie- und Wasserversorgung Appenzell (nachstehend «EWA» genannt) und deren Netzanschlussnehmer und Netznutzer (nachstehend «Kunde» genannt) auf der Mittelspannungsebene, soweit im Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den Netzanschlussbedingungen gelten die im Vertrag vereinbarten Bedingungen. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen.

Ergänzend zum Vertrag und den Netzanschlussbedingungen sind, in folgender Reihenfolge und Hierarchie anwendbar: Das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 19. November 1997 und alle der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente der EWA, welche in Bezug mit elektrischen Installationen verfasst wurden und auf der offiziellen Internetseite der EWA abrufbar sind, Branchendokumente des VSE, Stromversorgungsgesetz und Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen und Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

## 1.2 Kunde

Als Kunde gilt der Eigentümer eines Grundstücks oder Gebäudes, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter, der das elektrische Verteilnetz der EWA für den eigenen Energieverbrauch oder für Energierücklieferungen in Anspruch nimmt.

Mit Unter- oder Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis. Der Kunde haftet für die entstandenen Kosten von Unter- oder Kurzzeitmieter oder anderen Dritten, welche Strom vom Netzanschlusspunkt des Kunden beziehen.

Bei temporären Anlagen gilt der Vertragspartner als Kunde. Im Zweifelsfall derjenige, der einen Nutzen durch den Energiebezug erlangte.

Teilnehmer einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) gelten gegenüber der EWA als individuelle Kunden. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gilt gegenüber der EWA wie ein einziger Kunde.

## 1.3 Netzebene

Die Netzanlagen der EWA sind in unterschiedliche Netzebenen unterteilt. Die Netzebene wird von der EWA festgelegt und ist unter anderem massgebend für das jeweils anwendbare Netznutzungsprodukt.

Es ist Sache des Kunden, sich über die ihm zugeteilte Netzebene zu informieren und die daraus entstehenden Pflichten zu wahren.

## 1.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das elektrische Verteilnetz der EWA und die damit notwendigen Systemdienstleistungen in Anspruch nimmt oder einen von der EWA unterbreiteten Vertrag unterzeichnet. Der im ersten Fall begründete Vertrag, durch die Inanspruchnahme des Verteilnetzes und der Systemdienstleistungen, ersetzt die Bewilligungspflicht für Anlagen gemäss Kapitel 2.1 dieser Anschlussbedingungen nicht.

## 1.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden sowie von der EWA, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden. Der Kunde hat offene Forderungen zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zum Ablesen am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen. Eine Nichtbenützung von Anlagen, hat keine Auflösung oder Unterbrechung des Rechtsverhältnisses zur Folge.

Der Verkäufer einer Liegenschaft meldet der EWA die Handänderung mit Angabe des Zeitpunktes und der Adresse des Käufers, der wegziehende Mieter und der Vermieter melden der EWA den Wegzug bzw. den Mieterwechsel innerhalb von 5 Arbeitstagen.

Im Falle einer Netzsanierung oder Netzänderung steht es der EWA zu, den Netzanschluss mit einer Frist von 3 Monaten auf Monatsende zu kündigen und zurückzubauen, sofern am Netzanschluss keine Netznutzung erfolgt.

Die Kosten für einen späteren Neuanschluss werden zu Lasten des Kunden abgerechnet.

Schliessen sich mehrere bestehende Kunden der EWA unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu einem ZEV zusammen, so gilt das Rechtsverhältnis zwischen der EWA und den einzelnen teilnehmenden Kunden als beendet, sobald der ZEV rechtmässig begründet und von der EWA genehmigt wurde. Die vertraglichen Grundlagen zur Gründung eines ZEV gibt die EWA vor.

## 1.6 Einschränkungen und Unterbrechungen der Netznutzung

Die EWA ermöglicht dem Kunden in der Regel die ununterbrochene Netznutzung innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm für die Spannungsqualität SNEN 50160. Sie ist berechtigt, die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt oder anderen ausserordentlichen Ereignissen, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten und dergleichen, bei Störungen der normalen Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse, wie z.B. Kapazitätsengpässen auf dem Verteilnetz, Ausfall von Produktions- oder Netzanlagen, bei Massnahmen, die sich im Fall von Energieknappheit oder -überangebot oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen, sowie bei unzulässigen Rückwirkungen aus den Anlagen des Kunden, sofern dieser die gemeinsam festgelegten Anpassungen zur Reduktion der unzulässigen Netzurückwirkungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt.

Elektrische Lasten dürfen nur ans Verteilnetz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit des Netzanschlusses erlaubt und die Spannungsqualität gemäss den jeweils gültigen Technischen Regeln DACHCZ nicht unzulässig beeinflusst wird. Verursachen die Anlagen des Kunden unzulässige oder ungünstige Netzurückwirkungen in das Netz der EWA, kann die EWA Massnahmen zur Verbesserung der Spannungsqualität vorschreiben oder besondere Netzanschluss- und Lieferbedingungen vorgeben. Die Kosten zur Behebung dieser störenden Beeinflussungen gehen gemäss Werkvorschriften zu Lasten des Verursachers. Dies gilt sinngemäss auch für bereits bewilligte Anlagen (siehe auch Kapitel 2.1).

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen innerhalb der in SNEN 50160 definierten Werte entstehen können.

Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Schaltungen im Netz des Kunden, die Rückwirkungen auf das Verteilnetz der EWA haben können, dürfen nur im Einvernehmen mit der EWA ausgeführt werden.

Wenn zur gefahrlosen Ausführung von Arbeiten oder in Störungsfällen Schaltungen notwendig werden, so hat der betroffene Kunde solche Schaltungen an den eigenen Anlagen auf Verlangen der EWA kostenlos vorzunehmen.

Die EWA wird voraussehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus anzeigen.

Die EWA verpflichtet sich, Störungen an ihren Anlagen so schnell als möglich zu beheben.

Für den sicheren Netzbetrieb und zur Vermeidung schädlicher Überlastung von Anlageteilen ist die EWA berechtigt, verbindliche Richtlinien für die Steuerung von Anlagen und Geräten zu erlassen.

### **1.7 Unterbrechung der Netznutzung infolge Kundenverhaltens**

Die EWA ist neben den in Kapitel 1.6 genannten Fällen berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige mit Ansetzung einer angemessenen Frist, die weitere Netznutzung ohne jeden Haftungsanspruch von Seiten des Kunden zu verweigern und den Netzanschluss vom Netz zu trennen, wenn der Kunde:

- a) seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt.
- b) Einrichtungen benutzt, die Personen oder Sachen gefährden, den Vorschriften nicht entsprechen oder sich negativ auf das Verteilnetz oder die Messeinrichtung der EWA auswirken
- c) der EWA den Zugang zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen verhindert.
- d) rechtswidrig Energie bezieht, infolge Manipulation der Installation.
- e) Plomben an Messapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt, entfernen lässt oder manipuliert.
- f) in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Netzanschlussbedingungen verstösst.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch die EWA oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Die Kosten der Ausschaltung und die Trennung des Netzanschlusses gehen zu Lasten des Kunden.

### **1.8 Haftung**

Die EWA haftet nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von direktem, indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten der EWA vorliegt.

Die Haftung ist in allen Fällen ausgeschlossen, in denen die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der EWA durch Dritte zurückzuführen sind.

Die EWA wird die Verursacher von Schäden, welche durch schuldhafte oder fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung ihrer Anlagen, insbesondere der Mess- und Steuereinrichtungen und der Frei- und Kabelleitungen, entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar machen.

Der Kunde haftet bei Störungen und Schäden im Stromversorgungsnetz oder Anlagen Dritter, wenn seine Anlagen gemäss den Technischen Regeln DACHCZ unzulässig hohe Netzurückwirkungen verursachen.

## 1.9 Schutz von Personen und Anlagen

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Freileitungen (Baumfällen, Geländeaufschüttungen, Stellen und Betreiben von Hebeanlagen, Fassadenrenovierungen, etc.) verpflichten sich die für die Ausführung Verantwortlichen die EWA frühzeitig zu benachrichtigen, sodass diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen rechtzeitig veranlassen und die Frage der Kostentragung regeln kann.

Bei Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der EWA über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von der EWA bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellte Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist der EWA vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

## 1.10 Höhere Gewalt

Ist die EWA aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der Vertrag wirksam. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, technische Ereignisse in der Stromversorgung, kriegerische Ereignisse, Sabotage, Streik, Epidemien / Pandemien, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche, welche Vorlieferanten der EWA oder die nationale Netzgesellschaft betreffen. Die EWA ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert. Die EWA informiert ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise über deren Ursache und die Auswirkung auf die Stromlieferung.

## 1.11 Datenerhebung / Datenschutz

Die Messdaten werden vor Ort oder fern ausgelesen. Diese Daten werden zum Zweck der Rechnungsstellung (ordentliche Abrechnung, Auszug, Einzug, Leerstand) in der dazu notwendigen Häufigkeit erfasst und zur Verrechnung gebracht.

Die EWA wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Netznutzung erhobenen und vom Kunden zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Messdaten usw.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

Die EWA ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen von der EWA nur im Rahmen der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

### 1.12 Netznutzungsentgelt

Die Entgelte für die Netznutzung richten sich nach den jeweils publizierten Ansätzen gemäss Produktblätter der EWA. Die Einteilung der Kunden in Kundengruppen erfolgt durch die EWA. Sie erfolgt in der Regel jährlich anhand der Kunden-Verbrauchscharakteristika des vergangenen Jahres. Die Ansätze verstehen sich netto in Schweizer Franken. Mehrwertsteuer und weitere Steuern, gesetzliche Abgaben, Zuschläge und sonstige Belastungen werden dem Kunden zusätzlich zu den Entgelten in Rechnung gestellt. Sollten in Zukunft Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen, zu deren Erhebung die EWA aufgrund von Gesetz, Verordnung, Erlassen oder rechtsverbindlichen Weisungen des Regulators verpflichtet ist, neu erhoben werden oder sich verändern, so ist die EWA berechtigt, diese Beträge in Rechnung zu stellen.

### 1.13 Rechnungsstellung / Zahlung

Für die Verrechnung der Netznutzung sowie der Energieflüsse gelten die Angaben der Messapparate der EWA.

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EWA festgelegten Zeitabständen. Die EWA behält sich vor, Teil- und / oder Akontorechnungen zu stellen. Die Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind rein netto und spesenfrei zu überweisen. Bei Zahlungsverzug können ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins sowie Mahngebühren verrechnet werden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EWA vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Die EWA ist berechtigt, zusätzliche damit entstandene Kosten individuell und verursachergerecht dem Kunden zu verrechnen.

Fehler oder Irrtümer in der Messdatenverarbeitung, der Rechnung oder der Zahlung können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden. Die Fehler oder Irrtümer sind jedoch nach Bekanntwerden schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Entdeckung, der EWA mitzuteilen.

Bei fehlerhaft angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Messapparate wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist der Fehler nach Grösse und Dauer mit hinreichender Genauigkeit feststellbar, so wird er für diese Dauer berichtigt. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt. Die für die Berichtigung zugrunde gelegte Zeitspanne wird höchstens auf die letzten 5 Jahre vor der Feststellung des Fehlers beschränkt.

Ist der Fehler durch eine unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 41 OR verursacht worden oder hat der Kunde den von ihm festgestellten oder durch Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt feststellbaren Fehler der EWA nicht angezeigt, so finden die Bestimmungen von Art. 41 ff. OR Anwendung.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der EWA aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Treten in einer Anlage des Kunden Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauches.

Die vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen infolge saisonal bedingten oder zeitlich beschränkten Energiebezuges befreit nicht von der Bezahlung der festgelegten Entgelte.

### **1.14 Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte**

Die EWA darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung der EWA weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Die EWA ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.

## **2 Netzanschluss und Netznutzung**

### **2.1 Netzanschluss und Eigentum**

#### **Anmeldung oder Änderung eines Netzanschlusses**

Bei der EWA müssen, vor Beginn der Arbeiten, angemeldet werden: Der Neuanschluss einer Liegenschaft oder temporäre Netzanschlüsse, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses, der Anschluss von elektrischen Verbrauchern, welche Netzurückwirkungen verursachen sowie der Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeicher mit dem Verteilnetz.

Über die Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Mittelspannungsanschlüssen entscheidet die EWA erst, wenn der Kunde schriftlich eindeutige und zuverlässige Angaben über Bezugsart, mutmasslichen Leistungsbezug und Verbrauch gemacht hat sowie die Ausführungspläne und Anlageschemen der EWA vorgelegt hat.

Das Einreichen der Angaben hat der Kunde von sich aus zu veranlassen. Kosten die durch die Zusammenstellung der notwendigen Angaben entstehen, werden vollumfänglich vom Kunden getragen.

Aus dem Einreichen der notwendigen Angaben ergibt sich nicht automatisch ein Recht auf den Anschluss am Mittelspannungsnetz. Die EWA behält sich vor, auch bei vollständiger Eingabe und Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen von einem Netzanschluss am Mittelspannungsnetz abzusehen.

Dem Kunden wird eine Netzanschlussofferte unterbreitet. Sie enthält das Versorgungskonzept, die Netzanschlussbedingungen und den zu entrichtenden Netzanschlussbeitrag. Die EWA entscheidet über die Art und Anzahl der Anschlüsse.

Die Bewilligung des Netzanschlusses und der daran angeschlossenen Anlagen befreit den Kunden nicht von seiner Pflicht, dafür zu sorgen, dass unzulässige oder ungünstige Netzurückwirkungen in das Verteilnetz der EWA zu beseitigen sind. Die Kosten dafür trägt in allen Fällen der Kunde (Siehe Kapitel 1.6.).

Der Netzanschluss umfasst sämtliche dem Kunden dienende Anlagen ab dem von der EWA bestimmten leistungsfähigem Netzanschlusspunkt (Verknüpfungspunkt) bis zum Anschlusspunkt (Grenzstelle).

Der Kunde darf das Verteilnetz nur bis zur vereinbarten Leistungsgrenze in Anspruch nehmen. Führt die Missachtung dieser Bestimmung zu einer Überlastung der Anlagen der EWA, so kann der Kunde für die daraus entstehenden Folgen haftbar gemacht werden. Sämtliche Kosten welche durch Anlagen verursacht werden, für welche keine Bewilligung erteilt wurde, werden vom Verursacher getragen. Im Zweifelsfall vom Eigentümer der nicht bewilligten Anlage. Die Bewilligung ist in jedem Fall schnellstmöglich nachzuholen.



Alle Netzanschlüsse erfordern eine Messeinrichtung. Fehlt die Messeinrichtung bei bereits bestehenden Netzanschlüssen, so muss diese bei einer Erneuerung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Netzanschlusses nachgerüstet werden.

Zur Aktualisierung der betriebsrelevanten Daten kann die EWA in regelmässigen Zeitabständen die technischen Anlagendaten der Kunden anfordern. Die EWA gibt Auskunft zur Leistungsfähigkeit des Netzanschlusspunktes.

### **Technische Ausführung, Baubeginn**

Die Erstellung der Anschlussleitung und Anlagenteile, welche anschliessend in das Eigentum der EWA übergehen, von der Netzanschlussstelle bis zum Anschlusspunkt, erfolgt durch die EWA oder durch von ihr beauftragte Unternehmen.

Die für den Energiebezug des Kunden notwendigen Schaltanlagen mit Übergabeschalter, Eingangsschalter, Messfeld, Längstrennung sind nach den Richtlinien der EWA auszuführen.

Der jeweilige Eigentümer bedient ausschliesslich seine Anlagenteile. Abweichungen werden im Netzanschlussvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

Mit dem Bau des Mittelspannungsanschlusses wird erst begonnen, wenn die beidseitigen Verpflichtungen (inkl. Kostenbeitrag) schriftlich geregelt, die Durchleitungsrechte sowie die ESTI Bewilligungen vorliegen und die technischen Verhältnisse es erlauben.

Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

### **Eigentumsverhältnisse**

Eigentum und Verantwortung für den Netzanschluss sind unabhängig von der Kostentragung der mit dem Netzanschluss zusammenhängenden Aufwendungen. Die Eigentumsverhältnisse werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

Eigentum der EWA sind, sofern im Netzanschlussvertrag nicht anders geregelt:

- die Anlagen bis zum Netzanschlusspunkt (Verknüpfungspunkt)
- die Netzanschlussleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum Anschlusspunkt
- die Rohranlage bis zur Gebäudehülle oder bis zum Entwässerungsschacht
- die Kabeleinschlaufungen inklusive zugehörigen Schaltfeldern
- die Messeinrichtung und Kommunikationseinrichtungen

Eigentum des Kunden sind, sofern im Netzanschlussvertrag nicht anders geregelt:

- die Abzweigleitungen von Freileitungen vom Netzanschlusspunkt zur Kundenanlage
- die Netzanschlussleitung ab Übergabeschalter zur Kundenanlage, wenn die EWA-Schaltanlage und die Kunden-Schaltanlage auf dem gleichen Grundstück sind.
- die Messzelle für die Messapparate
- die ausschliesslich seiner Versorgung dienenden Schalt- und Transformatorenstationen
- die Hauseinführung

Wird ein Anschluss neu erstellt, gehen die den Netzanschluss betreffenden Anlagenteile nach der Fertigstellung in das Eigentum der EWA über. Ausnahmen in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Jeder Eigentümer erstellt, betreibt und unterhält seine Anlagenteile selbst. Er ist für diese vorlage- und kontrollpflichtig im Sinne des Elektrizitätsgesetzes.

## 2.2 Netzanschlussvertrag

Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz wird ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen. Er regelt unter anderem Netzanschlusspunkt, Eigentumsverhältnisse, Übergabestelle (Messeinrichtung), allfällige betriebliche Vereinbarungen sowie die vertragliche Leistung.

Sind im Verlaufe der Vertragsdauer die Anschlüsse und Zuleitungen zu erweitern bzw. zu verstärken oder die vertragliche Leistung zu erhöhen, wird der Netzanschlussvertrag neu geregelt.

## 2.3 Kosten

Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie während ihres Bestandes muss die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein.

Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

### Netzanschlussbeitrag

Die EWA übernimmt sämtliche Erstellungskosten bis zum leistungsfähigen Netzanschlusspunkt.

Der Kunde trägt die Erstellungskosten für alle ihm dienenden Anlagen ab leistungsfähigem Netzanschlusspunkt, sofern nichts anderes vereinbart wird.

### Netzkostenbeitrag

Die EWA kann angemessene Netzkostenbeiträge an den Ausbau des Verteilnetzes und zur Gewährleistung des Fortbestandes der dem Kunden dienenden Anlagen verlangen.

### Änderung, Instandhaltung und Ersatz von Anschlüssen

Die Kosten für Änderung, Instandhaltung und Ersatz von Anschlüssen trägt jeder Eigentümer selbst.

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Kunden die Verlegung oder Abänderung der Netzanschlussleitung bedingen, oder die Netzanschlussleitung verstärkt werden muss, so gehen die Kosten zulasten des Kunden.

Erfolgt der Ersatz eines Anschlusses zu Lasten des Kunden, kann die EWA den erneuerten Übergabeschalter und die erneuerte Netzanschlussleitung inkl. Rohranlage nach gegenseitiger Absprache in ihr Eigentum übernehmen.

Bei der Planung der Arbeiten nimmt die EWA nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Kunden. Sofern der EWA dadurch zusätzliche Kosten (Notstromgruppe, Provisorien etc.) entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen.

### Demontage

Wird ein Netzanschluss nicht mehr benötigt oder das Rechtsverhältnis aufgelöst, baut die EWA in ihrem Eigentum stehende Anlageteile, welche dem Anschluss des Kunden dienten, zu Lasten des Kunden zurück.

Der Restwert von noch nicht vollständig abgeschriebenen Infrastrukturanlagen des Netzanschlusses, soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt, wird dem Kunden verrechnet.

### Temporäre Anschlüsse

Alle Kosten für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung, den Ersatz und die Demontage von temporären Anschlüssen sind ab dem Netzanschlusspunkt vom Kunden zu bezahlen.

Für temporäre Anschlüsse kann die EWA besondere Bedingungen festsetzen, welche von denjenigen der vorliegenden Netzanschlussbedingungen abweichen.

## 2.4 Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) / Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Für die Bildung einer EVG / eines ZEV ist zur Beurteilung der Netzsituation eine schriftliche Anfrage an die EWA zu richten.

Sämtliche durch die Bildung einer EVG / eines ZEV verursachten Anpassungen am Verteilnetz der EWA gehen zu Lasten der EVG / des ZEV. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des vorgelagerten Verteilnetzes bis zum Netzanschlusspunkt.

Für die Umsetzung einer EVG dürfen nur Messeinrichtungen und Rohranlagen der EWA genutzt werden. Innerhalb eines ZEV dürfen die Messeinrichtungen sowie Kabel und Rohranlagen der EWA nicht genutzt werden.

Die nicht mehr benötigten Netzanschlüsse müssen rückgebaut oder plombiert werden. Die Abgeltung der Demontage erfolgt nach Kapitel 2.3 zu Lasten der ZEV-Kunden.

Bei Austritt einer Partei aus dem ZEV oder bei Auflösung des ZEV gehen die Wiederanschlusskosten an das Verteilnetz der EWA zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

## 2.5 Dienstbarkeiten

Auf Verlangen der EWA ist ihr ein geeigneter Raum in den Stationen des Kunden oder ein Baugrund zu jeweils festzulegenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Dafür wird im Grundbuch zu Gunsten der EWA ein Nutzungsrecht eingetragen.

Der Kunde erteilt der EWA das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Netzanschluss- und Kommunikationsleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich.

Falls für die Netzanschluss- und Kommunikationsleitungen des Kunden Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter nötig sind, verschafft der Kunde der EWA solche Zuleitungsrechte durch Dritteigentum zu eigenen Lasten.

Es werden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen, welche auf Verlangen einer Partei im Grundbuch eingetragen werden können.

Das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen bleibt vorbehalten.

Der Kunde gewährt den Vertretern der EWA während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit den ungehinderten Zutritt zu den EWA eigenen Anlagen. Die EWA bestimmt in Absprache mit dem Kunden das Schliesssystem und die Schlüsselverwahrung für den Zutritt zu den eigenen Anlagen. Die EWA ist berechtigt, am Netzanschluss eines Kunden weitere Kunden anzuschliessen. Die Bedingungen werden mit dem Kunden vereinbart.

## 2.6 Messeinrichtung

Die Messeinrichtung besteht aus Elektrizitätszähler, Messwandler, Messtableau mit Ableseinstrumenten und Prüfklemmen sowie Kommunikationseinrichtungen für die Fernzählung.

### Erstellung

Die Energiemessung erfolgt in der Regel auf der Mittelspannungsseite.

Bei niederspannungsseitiger Messung werden die Messwerte auf die Mittelspannungsebene umgerechnet. Auf den Messwerten wird ein Zuschlag zur Deckung der Transformationsverluste erhoben.

Die Messeinrichtung wird von der EWA bestimmt, zur Verfügung gestellt und zu Lasten der EWA geprüft und instandgehalten. Einbau und Verdrahtung gehen zu Lasten des Kunden. Der erforderliche Platz für die Messeinrichtung stellt der Kunde kostenlos zur Verfügung.

Die im Grundangebot vorgesehenen Mess- und Kommunikationsapparate werden ausschliesslich durch die EWA zu ihren Lasten installiert und demontiert.

### **Plombierung**

Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWA plombiert und deplombiert werden.

Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

### **Messgenauigkeit**

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend. Zeitliche Abweichungen der Messeinrichtung bis zu 30 Minuten berechtigen nicht zu Beanstandungen.

### **Prüfung auf besonderes Verlangen**

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Bestätigt diese Prüfung die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so trägt der Kunde die Kosten für die Prüfung und die dafür notwendige Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend.

### **Private Elektrizitätszähler, Signalweitergabe**

Für private Elektrizitätszähler, die zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, ist das entsprechend anwendbare Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit nach der MessMV und der EMmV einzuhalten. Das heisst, der Elektrizitätszähler muss periodisch nachgeeicht oder dem statistischen Prüfverfahren unterzogen werden.

Private Elektrizitätszähler dürfen nur bei einem ZEV eingesetzt werden. Für alle weiteren Anwendungen sind private Elektrizitätszähler zur Weiterverrechnung an Dritte nicht gestattet.

Der Kunde kann zu seinen Lasten folgende Signalweitergabe anfordern: Energiemengenimpuls (kWh, kVarh), Messperiodenimpuls. Für die Weitergabe der Signale wird von der EWA ein Trennrelais mit potentialfreien Schliesskontakten montiert.

## **2.7 Energieerzeugungsanlagen (EEA)**

Es gelten die «Technische Bedingungen für Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz der EWA».

Die Erstellung oder Änderung von EEA müssen der EWA gemeldet werden.

Die gesamte Installation der Energieerzeugungsanlage mit Kuppelschalter muss installationsseitig nach der Messeinrichtung installiert werden.

## **2.8 Rundsteueranlagen**

Im Netz der EWA wird die Steuerspannung der Rundsteueranlagen mit der entsprechenden Steuerfrequenz eingespeist. Diese Steuerspannung ist auch im Netz des Kunden vorhanden.

Durch den Betrieb der Anlagen des Kunden dürfen keine schädlichen Rückwirkungen auf das einwandfreie Funktionieren der Rundsteuerung entstehen.

## **2.9 Energieabgabe an und Energiebezug von Dritten**

Der Kunde ist berechtigt, das Verteilnetz der EWA für den Bezug von Energie dritter Lieferanten zu nutzen. Die EWA liefert Ersatz- bzw. Ergänzungsenergie.

Auf Verlangen des Kunden stellt die EWA die Rechnung für die Netznutzung dem Energielieferanten zu. Schuldner des Netznutzungsentgeltes bleibt der Kunde.

Der Anschluss von Arealnetzen richtet sich nach den geltenden Branchendokumenten des VSE.

Ohne besondere Bewilligung der EWA darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben. Auf den Ansätzen der EWA dürfen keine Zuschläge gemacht werden.

### **3 Schlussbestimmungen**

#### **3.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Warenkauf-Übereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Hauptsitzes der EWA, Appenzell.

Sollte eine Bestimmung der Netzanschlussbedingungen für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

#### **3.2 Änderung dieser Bedingungen**

Die EWA behält sich vor, diese Netzanschlussbedingungen zu ändern. Die EWA informiert die Kunden schriftlich über Änderungen der Bedingungen. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden, innerhalb von 30 Tagen ab Publikation der geänderten Netzanschlussbedingungen, gelten diese als genehmigt.

Die Netzanschlussbedingungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ausgedruckt und zugestellt.

#### **3.3 Inkraftsetzung**

Diese Netzanschlussbedingungen treten auf den 1. März 2022 in Kraft.

Folgende Dokumente werden durch die Inkraftsetzung dieser Bedingungen ersetzt:

- Netzanschlussbedingungen Mittelspannung vom 1. Juni 2021

Von der Feuerschaumkommission am 23. Februar 2022 genehmigt.

## Anhang A Messeinrichtungen

Die Montage des Messtableaus mit den Messeinrichtungen erfolgt bei betriebsbereiter, spannungsloser und sauber gereinigter Messstation.

Die sekundären Klemmenanschlüsse müssen gut zugänglich sein, wenn dies nicht möglich ist, müssen Zwischenklemmen gut zugänglich montiert und eindeutig beschriftet werden (Beschriftung gemäss Schema Messeinrichtung). Die Klemmen müssen kurzgeschlossen werden können und plombierbar sein. Für dieses Verbindungsstück und für die Klemmenkontrolle ist der Lieferant verantwortlich. Bei den Zwischenklemmen sind zusätzliche Leistungsschilder der Spannungs- und Stromwandler anzubringen.

Das Messtableau ist mit einem Schutzleiter (6 mm<sup>2</sup>, gelb/grün) mit der Anlageerde zu verbinden.

### Anhang A.1 Primärmessung

Die EWA empfiehlt auf der Primärseite der Spannungswandler Sicherungen einzubauen.

Auf der Sekundärseite der Spannungswandler sind Sicherungen (DII 10 A 2LN oder 3L) oder Leitungsschutzschalter (2LN oder 3L, C13 A / Ik 50 kA) mit Trennklemmen ausgangsseitig einzubauen. Die Überstromunterbrecher sind plombierbar, in nächster Nähe der Spannungswandler und gut zugänglich zu montieren (nicht hinter Abdeckungen).

Die Leiterquerschnitte sind wie folgt zu wählen:

- Spannungspfade 2.5 mm<sup>2</sup>
- Strompfade 4 mm<sup>2</sup>
- Potentialausgleich 6 mm<sup>2</sup> gelb/grün

Für die Installationen dürfen ausschliesslich Leiter mit halogenfreien Isolationen verwendet werden.

Die Kabelenden sowie die Kabeladern werden bei der Montage durch die EWA gekennzeichnet.

Beim Messtableau ist für die Kabelzuleitung eine Kabelreserve von mindestens 1 m bei der Zuführung von unten, bzw. mindestens 2 m bei Zuführung von oben vorzusehen.

### Standard-Wandler

Spannungswandler WD 24-m (M)

- Pfiffner Messwandler AG Typ WD 24-m, 2-polig; U<sub>pn</sub> **20'000 V** / U<sub>sn</sub> 100 V / 15 VA / KI 0.5

Stromwandler BD 24-g (G)

- Pfiffner Messwandler AG Typ (1 Messkern, Primär umschaltbar)  
BD 24-g I<sub>pn</sub> **30 – 60 A** / I<sub>sn</sub> 5 A / 15 VA / KI 0.5

Für die oben genannten Standard-Wandler gelten folgende Drehmomente:

<b>Anschluss</b>	<b>Gefordertes Anzugsdrehmoment</b>
Sekundäranschluss M5	2.5 Nm
Sekundäranschluss M6	3 Nm
Erdanschluss M8	8 Nm
Erdanschluss M10	16 Nm
Primäranschluss M10	16 Nm
Primäranschluss M12	26 Nm
Kabelverschraubung GFK M25	4 Nm
Klemmenabdeckung M5	2.5 Nm



Wird die Leitungslänge von 15 m überschritten, ist die EWA zu kontaktieren (Berechnung Bürden).

Die Kabelenden sowie die Kabeladern werden bei der Montage durch die EWA gekennzeichnet.

### **Standard Wandler**

Mehrbereichs-Stromwandler Stromwandler TGH1 (300/5 A und 800/5 A), Pfiffner Messwandler AG Hirschtal

Technische Daten:

Nennbürde	5 VA
Genauigkeitsklasse	0,5 S
Max. Nennspannung	1,1 kV
Prüfspannung	4 kV
Frequenz	50/60 Hz
Überlastbarkeit	20 % dauernd
Thermischer Grenzstrom	$>60 \cdot I_n / 1 \text{ s}$

## **Anhang A.3 Energiemessung für Energieerzeugungsanlagen (EEA)**

### **Kundenanlage mit EEA $\leq$ 30 kVA**

Es muss eine physische Messung der EWA als Bezugs- sowie Überschussmessung installiert werden.

### **Kundenanlage mit EEA $>$ 30 kVA**

Im Regelfall muss eine physische Messung der EWA als Bezugs- und Überschussmessung sowie zusätzlich eine seriell geschaltete physische Produktionsmessung der EWA zur Erfassung der Nettoproduktion installiert werden.

### **Kundenanlage mit mehreren EEA**

Hat ein Kunde mehrere Produktionsanlagen (unabhängig von der einzelnen Produktionsleistung) und werden sie einzeln im HKN-System erfasst, muss im Regelfall eine physische Messung der EWA als Bezugs- sowie Gesamt-Überschussmessung vorliegen und pro Produktionsanlage eine seriell geschaltete physische Messung der EWA zur Erfassung der Nettoproduktion vorhanden sein.

Für die HKN-Meldung pro Produktionsanlage wird der Gesamt-Überschuss anhand des physischen Überschusses pro Anlage virtuell aufgeteilt.



## Anhang B Schemen

### Anhang B.1 Primärmessung

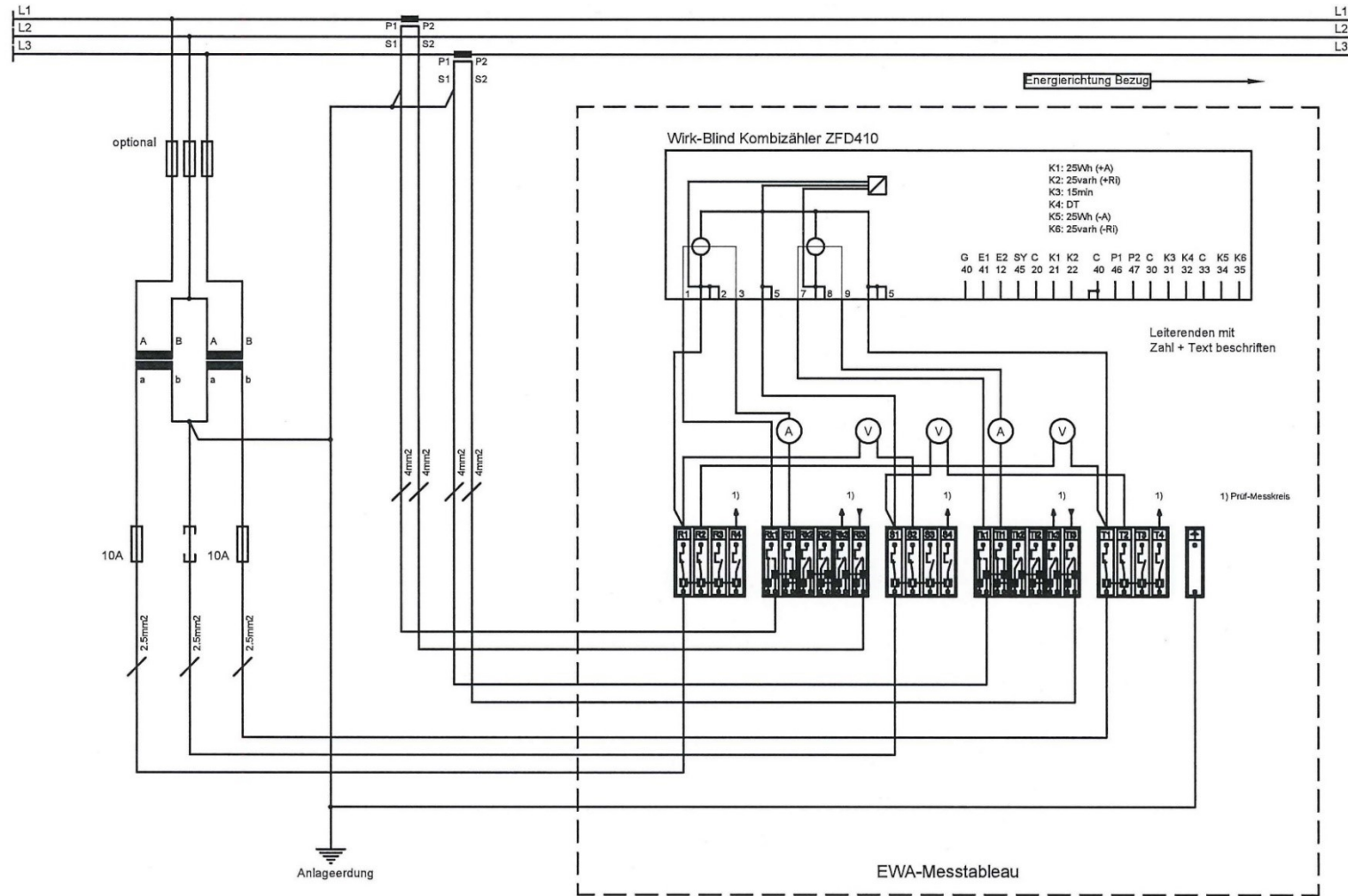


Abbildung 2: Standardschema Primärmessung

## Anhang B.2 Sekundärmessung

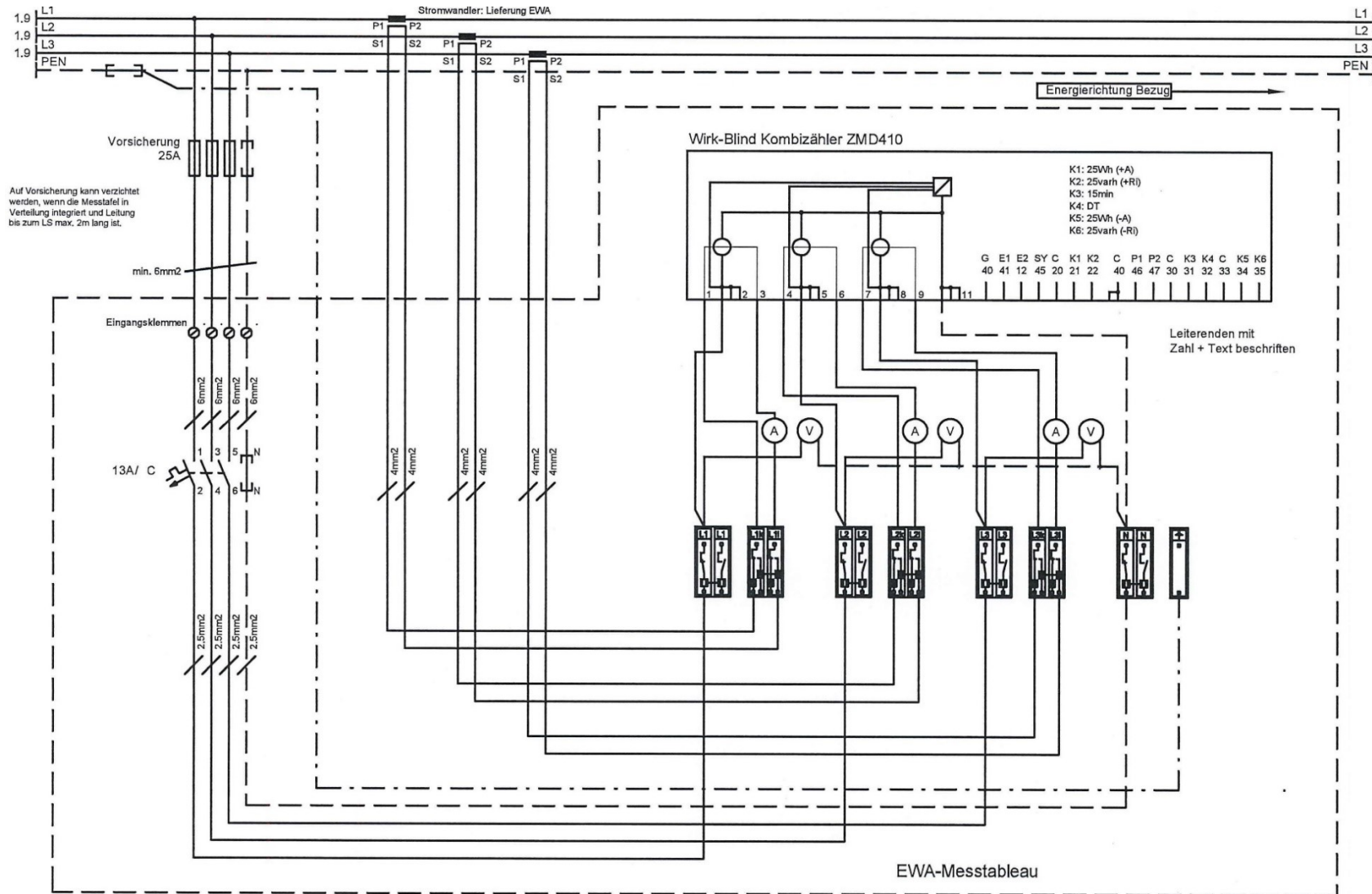


Abbildung 3: Standardschema Sekundärmessung